

Correspondent

Ercheint

Dienstag, Donnerstag,
Sonntags.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

41. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 24. Februar 1903.

№ 23.

Zum Problem der Arbeitslosenversicherung.

In Nr. 12 des Corr. wird eingangs der Revue „Aus dem Gewerk- und Genossenschaftsleben“ mein Artikel in der Sozialen Praxis, „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung“ erwähnt. Der Verfasser ist sogar so liebenswürdig, meine dort gemachten Vorschläge als des Rätsels Lösung zu betrachten, bis bessere Projekte auftauchen. Ich muß natürlich diese Kourtoisie, die in der Sozialpolitik ebenso wenig angebracht ist wie die Dankbarkeit in der Politik, entschieden zurückweisen. Meine Vorschläge sollen nichts weiter sein als eine bescheidene Anregung, ein vorichtiges Lasten im Dunkel. Trotzdem scheint mir eine eingehende Besprechung derselben in diesem Blatte angebracht.

Diejenigen Leser des Corr., welche sich der Debatten des vierten Gewerkschaftskongresses erinnern, werden sich vielleicht darüber gewundert haben, daß ich, als Einbringerin des Zusatzantrages zu der auf die Arbeitslosenversicherung bezüglichen Resolution, heute selbst einer öffentlich-rechtlichen Regelung dieses Versicherungszweiges das Wort rede, während ich damals die Gewerkschaften mit Nachdruck auf den Weg der Selbsthilfe wies. Trotzdem möchte ich mich nicht zu den Delegierten gezählt wissen, welche schon wenige Wochen nach den Stuttgarter Tagen den dort gefaßten Beschluß als Ueberumpelung empfanden, sondern ich bin auch jetzt noch der Meinung, daß die Resolution v. Elm im großen und ganzen ihren Zweck erfüllte, indem sie unter energischer Zurückweisung jedweder behördlicher Uebergriffe und unter Protest gegen eine, die Gewerkschaften bedrohende reichszentralistische Regelung der Arbeitslosenversicherung auf die Bedeutung der beruflichen Selbstverwaltung dieses Unterstützungszweiges hinwies. Die Forderung auf Subventionierung der Arbeitslosenversicherung während der Berufsvereine ist für mich unanfechtbar, wenn gleich sehr utopistisch. Außer der viel besprochenen und auch oft übertriebenen reaktionären Forderung der Regierungszweck- und Reichstagsmehrheit steht nämlich meines Erachtens der Verwirklichung der Stuttgarter Wünsche der Umstand im Wege, daß die Gewerkschaften durch ständige Beneidung ihrer antineutralen Tendenz die Arbeiterzerpflitterung vermehren und so die Subventionierung nicht bloß zur politischen, sondern auch zur praktischen Unmöglichkeit machen.

Durch die Einbringung meines Zusatzantrages habe ich versucht, der prinzipiellen Resolution einen praktischen akтуellen Charakter zu geben. In diesem Sinne hat wohl auch Herr Mezger mein Amendement aufgefaßt, wenn er in seinem Artikel in Nr. 119 des Corr. von 1902 nach eingehender Beleuchtung der Schwierigkeiten einer staatlichen Organisation der Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften empfiehlt, dasselbe zu beherzigen.

Wenn ich es mit Freuden begrüße, daß sich der Gewerkschaftskongress angesichts der fast unentwirrbaren Schwierigkeiten des Arbeitslosenversicherungs-Problems auf kein bestimmtes Projekt festgelegt hat, so hoffe ich natürlich um so mehr auf die persönliche Initiative der einzelorganisierten Arbeiter, die ohne das Bleigewicht der offiziellen Verant-

wortlichkeit forschend vorwärts eilen kann. Der Verzicht auf die erfreulicherweise in Aussicht gestellte Mitwirkung der Regierung bei der Arbeitslosenversicherung käme einer Bankrotterklärung der deutschen Sozialpolitik durch die Arbeiter und damit auch einem Bekenntnisse der politischen Unfähigkeit der Arbeiterorganisationen gleich, an dem wir auf keinen Fall mitschuldig sein wollen.

Allerdings müßte meines Erachtens bei allen aus Gewerkschaftskreisen kommenden Vorschlägen der Stuttgarter Beschluß dahingehend maßgebend sein, als zu beachten wäre: erstens die staatliche Mitwirkung bei der Arbeitslosenversicherung darf die Ausdehnung und die innere Entwicklung der Gewerkschaften nicht dauernd benachteiligen, zweitens die staatliche oder gemeindliche Unterstützung muß unter Bedingungen gewährt und von Körperschaften verwaltet werden, die eine Sicherstellung der paritätisch anerkannten Tarife möglich erscheinen lassen. Drittens endlich muß die Organisation der Arbeitslosenversicherung unter Ausnutzung der gewerkschaftlichen Erfahrungen auf versicherungstechnischem und statistischem Gebiete aufgebaut und so geartet sein, daß die spätere Ueberweisung eines Teiles der Kasse an die Berufsorganisationen unter Fortbestehen der Versicherungskasse für die Unorganisierten möglich ist. In dieser Richtung bewegen sich auch meine Vorschläge.

Da ich bei der sofortigen reichszentralistischen Einführung der Arbeitslosenversicherung mit gleichzeitiger Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeiter sowohl einen Rückgang des Mitgliederbestandes der Gewerkschaften als auch eine Lahmlegung der vorbildlichen Selbsthilfebestrebungen der Arbeiterorganisationen befürchte, möchte ich zunächst die Arbeitslosenversicherung im Laboratorium der kommunalen Sozialpolitik experimentell durchgeführt wissen. Einmal ließe sich dabei die Einwirkung der Versicherungsorganisation auf die lokalen Gewerkschaftsverwaltungen beobachten, und bei abschreckenden Erfahrungen könnte wohl die weitere Ausdehnung der Versicherung über andere Gemeinden nach Kräften verhütet, als auch die Abschaffung der bestehenden Arbeitslosenversicherungskassen verhältnismäßig leicht bewerkstelligt werden. Denn während die Aufhebung eines Reichsgesetzes als eine nicht wieder gut zu machende Blamage gilt, betrachtet man ein verfehltes Experiment auf kommunalem Gebiete als einen dankenswerten Beitrag zum Staatsschatze der sozialpolitischen Erfahrungen. Außerdem würde sich die vereinzelte gemeindliche Einführung der Arbeitslosenversicherung zunächst auf eine Beitragshebung bei den in der Gemeinde ansässigen Unternehmern beschränken müssen. Die, den Buchdruckern nur allzu bekannten Mißstände, welche sich durch die starke Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung dem Gedeihen örtlicher Arbeitslosenversicherungskassen entgegenstellen, würden die Verbindung der Arbeiter vom gesetzlichen Beitragszwange zu den kommunalen Klassen bedingen. Dazu kommt noch, daß die Gesetzgebung bei der kommunalen Zwangsversicherung auf keinen Fall auf die Anerkennung der bestehenden Klassen der Selbsthilfe mit den Rechten und Pflichten der freien Hilfsklassen verzichten dürfte. Diese setzte aber sowohl die

Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungskassen, als auch die Festlegung der gesetzlichen Mindestleistungen durch die Ortsverwaltungen voraus. Die Einführung der Versicherungspflicht in einigen, vielleicht sogar nur einer Gemeinde erforderte also nicht bloß eine folgenschwere reichsgesetzliche Aktion, sondern auch eine außerordentlich komplizierte organisatorische Umbildung der gewerkschaftlichen Zentralverbände. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten könnte sich die Gemeinde einstweilen sehr wohl damit zufrieden geben, ihre Pflicht durch Erhebung der Unternehmerbeiträge zu erfüllen, während sie die Beitragshebungen von den Arbeitern nach wie vor den beruflichen Organisationen überlassen würde. Ohne erhebliche Mühe ließe sich dem Versicherungsbedürfnisse der nichtorganisierten Arbeiter durch Einrichtung von fakultativen Sparkassen nach dem Vorbilde von Gent entgegenkommen. Daß damit die mitgliederraubende Konkurrenz einer Zwangsversicherungskasse den Gewerkschaften vom Halse geschafft wäre, ist einleuchtend. Daß durch ein derartiges Verfahren die neue Arbeitslosenversicherungskasse mehr den Charakter einer Zuschußkasse erhielte, kann uns nicht abschrecken, obgleich nicht wir diese Regelung für ein Uebergangsstadium und durchaus nicht für die Vollenbung einer wohlausgebauten Versicherung halten.

So würde sich denn bis auf weiteres unsere Forderung an das Reich auf die Veranlassung eines Gesetzes beschränken, welches den Kommunen das Recht gibt, bei den Arbeitgebern zum Zwecke der Arbeitslosenversicherung obligatorische Beiträge zu erheben. Die Höhe der finanziellen Belastung müßte nach der Frequenz der Arbeitslosigkeit geregelt werden. Hand in Hand damit könnte an die Einzelstaaten die Forderung ergehen, die neu zu schaffenden gemeindlichen Klassen dauernd zu subventionieren. Um die Parität der Verwaltung zu wahren und der Arbeitslosenversicherung eine geeignete organisatorische Grundlage zu sichern, sollte durch Reichsgesetz festgelegt werden, daß die Kassierung, Verwaltung und Auszahlung der Gelder durch die paritätischen Arbeitsnachweise erfolgen muß. Insofern deckt sich mein Vorschlag allerdings mit dem Projekte des Dr. Freund, nur mit dem Unterschiede, daß er die Versicherung sofort auf zentraler Grundlage und dann selbstverständlich auch mit Beitragszwang der Arbeiter einführen will, während ich diesen weiteren Ausbau der Arbeitslosenversicherung der Entwicklung, der praktischen Erfahrung und vor allem der Begutachtung der Arbeiterorganisationen anheimgeben möchte.

Im Corr. die tariferhaltende Bedeutung der Arbeitslosenversicherung hervorzuheben, dürfte überflüssig sein. Die Buchdrucker wissen, was sie diesem Unterstützungszweige zu verdanken haben. Sie wissen auch, welche Gefahren die Auslieferung der Arbeitslosenversicherung in eine gewerkschaftsfeindliche Verwaltung in sich birgt, und sie würden sicher einer staatlichen Regelung derselben nur dann zustimmen, wenn sie die Garantie hätten, daß der für ihr Gewerbe zum Gesetze gewordene Tarif auch der Behörde heilig wäre, die mit der Auszahlung der Arbeitslosen-Unterstützung betraut ist. Unsere

Reichsregierung bietet diese Sicherheit nicht, und auch die deutschen Einzelstaaten sind mit Ausnahme Hessens in dieser Hinsicht noch weit hinter den fortschrittlichen Arbeitgebern zurück. Ein Blick auf die Mißstände im Submissionswesen nimmt uns allerdings auch die Illusion, daß es in Bezug auf die Tarifanererkennung in den Gemeinden viel besser aussehe. Immerhin hat das Tarifamt und der Buchdruckerverband auf kommunalem Gebiete schon einige ansehnliche Erfolge zu verzeichnen. Zieht man nun in Betracht, daß es gerade die fortschrittlichsten Gemeinden sein werden, welche die Arbeitslosenversicherung zuerst einführen, so berechtigt dies zu bescheidenen Hoffnungen.

Vor allem betone ich aber, daß die Verwaltung nicht einer bürokratischen Gemeindebehörde, sondern den paritätischen Arbeitsnachweisen — also sowohl den kommunalen als auch den rein gewerblichen Instituten — in die Hände gelegt werden soll. Der Buchdruckerarif wäre also schon von vorn herein gerettet, denn dieselben Prinzipale, welche mit den Gehilfen Schulter an Schulter gegen die Lohnkonkurrenz kämpfen und die auf den Arbeitsvermittlungstellen die Opfer des Tarifkampfes in erster Linie berücksichtigt wissen wollen, wären wohl nie dafür zu haben, denjenigen Arbeitern die Arbeitslosen-Unterstützung zu entziehen, die eine nicht tariflich entlohnende Kondition verlassen oder die Annahme einer solchen verweigert haben. Ansätze zu einer Tarifberücksichtigung finden wir nun aber auch bei den kommunalen Arbeitsnachweisen. Den Arbeitssuchenden werden Angaben über die gezahlten Löhne gemacht und sie werden darauf hingewiesen, wo tariflich entlohnt wird. Von dieser rein negativen Anerkennung des Rechtes der Arbeiter auf freie Wahl der Arbeitsstelle nach den Lohnansprüchen zu der positiven Sanktionierung der Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist allerdings noch ein sehr weiter Weg. Wir dürfen aber das eine nicht vergessen, die Arbeitsnachweise, welche in ständiger Berührung mit den Gewerben sind, spiegeln, auch wenn sie unter kommunaler Leitung stehen, die gewerblichen Zustände und damit auch die Machtverhältnisse der beiderseitigen Organisationen sowie das beiderseitige soziale Verständnis treulich wieder. Es wird also im wesentlichen an den Arbeitern selbst liegen, diese Institute zu fortschrittlichen Körperschaften zu gestalten. Damit glaube ich schon gesagt zu haben, daß in dem Momente, wo die Tarife sich der Sympathie beider Parteien erfreuen, eine Anerkennung der Unterstützungsansprüche solcher Arbeiter, welche freiwillig, d. h. aus Mangel an tariflich bezahlter Beschäftigung, arbeitslos sind, dann kaum noch zu befürchten wäre. Wenn im Staate und in der Gemeinde die Arbeiter bisher so oft den großen Einfluß der Arbeitgeber unangenehm empfinden haben, so muß man doch annehmen, daß sich derselbe große Einfluß der Unternehmer auf die Verwaltungskörperschaften von dem Zeitpunkte ab zu gunsten der Arbeiter fühlbar machen wird, an dem die Arbeitgeber das Geheimnis der Interessengemeinschaft mit ihren Arbeitern entdeckt haben.

Schon weiter oben wies ich bedauernd darauf hin, daß mein Vorschlag die Arbeitslosenversicherung mehr zu einer Zuschußkasse als zu einem geregelten Versicherungsorganismus mache. Wie sehr dies aber vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zu beklagen ist, so sehr ist es im Hinblick auf die soziale Entwicklung der Arbeitslosenversicherung zu begrüßen. Durch die Beitragsfreiheit würde bei der Durchführung meiner Vorschläge der Arbeiter nicht von seiner Gewerkschaft getrennt, ja die Arbeitslosen-Unterstützung der Berufsorganisationen bliebe eine fast unentbehrliche Grundlage der kommunalen Subvention. Die gemeindlichen, vorläufig fakultativen Sparkassen würden für sie einen nur ungenügenden Ersatz bieten, da Sparkassen stets ein primitiver Notbehelf für die Versicherung sind, weil ihnen das fehlt, was diese so heilsam macht, nämlich die Gegenseitigkeit. Stellen wir uns also einen Augenblick die hypothetische Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung vor. Die Arbeitslosenversicherung

nehme erst zögernd, dann rascher und schließlich zielbewußt ihren Lauf durch die verschiedenen deutschen Kommunen. Zur Ausgleichung der finanziellen Risiken würden mehrere Gemeindefassen in Kartellverbände treten, vielleicht in engstem Anschlusse an die Gemeindeverbände. Damit wäre der Grund zur Zentralisierung über das Reich gelegt und sie bildete endlich auch den Schlußakt der gesetzgeberischen Entwicklung. Nun wären die Gründe gegen die Beitragspflicht der Arbeitnehmer gefallen und man stünde vor der Alternative, Reichszwangversicherung oder Subventionierung der Berufsvereine und der Sparkassen für die Nichtorganisierten mit gleichzeitigem Obligatorium der letzteren. Ob die Auszahlung und Verwaltung der Unterstützungsfonds nach wie vor den kommunalen Arbeitsnachweisen überlassen oder ob sie in die Hände der Gewerkschaften und Sparkassen gelegt werden soll, scheint mir hier eine Frage von untergeordneter Bedeutung. An dem Wesen der Subventionierung ändert es wenig, ob die Summen den Arbeiterverbänden ausgehändigt und unter behördlicher Kontrolle verwendet werden oder ob sie in kommunalen Kassen liegen, die von den Arbeitern mit verwaltet werden. So glaube ich durch mein Projekt der Subventionierung der Gewerkschaften den Weg nicht zu versperren, sondern ihr eher die Bahn frei zu machen.

Nun zum Schlusse noch einige rechnerische Angaben. Als Schema dient mir ein Betrieb, der nach den statistischen Angaben der Gewerkschaften und der paritätischen Arbeitsnachweise eine Durchschnittsarbeitslosigkeit von 5 Tagen pro Arbeiter aufweist. Bei einer täglichen Unterstützung von 50 Pf. hätte also ein Arbeitgeber, der 100 Personen beschäftigt, jährlich 2,50 Mk. pro Arbeiter gleich 250 Mk. an die Kasse zu entrichten. Ferner nehme ich schematisch an, daß in demselben Gewerbe die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit pro Arbeitslosen 50 Tage oder 7 Wochen betrage. Während ich einstweilen für alle Berufe und Branchen denselben Unterstützungssatz festsetzen möchte, wünschte ich die Dauer der Bezugsberechtigung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit gleich zu stellen. Demnach würde also bei meinem Schema eine Unterstützungsdauer von 7 Wochen herauskommen. Da ich nun, der Praxis der Gewerkschaften folgend, in der ersten Woche keine Unterstützung ausgezahlt wissen möchte, würde bei zehn Arbeitslosen eine Ersparnis von im Höchstbetrage 35 Mk. gemacht werden. Diese Ersparnis erlaubte die Ausdehnung der Bezugsberechtigung über die achte Woche. Nehme ich das Maximum an, so werden fünf dieser Arbeitslosen die Durchschnittsdauer überschreiten, was einer Höchstaussgabe von 17,50 Mk. gleichkäme. Somit machte die Kasse immer noch einen Ueberschuß, vorausgesetzt, daß dasselbe Verhältnis auch bei den anderen Betrieben innegehalten würde.

Da jeder Arbeitgeber die bei ihm beschäftigten Lohnarbeiter zu versichern hätte und demnach die Beitragszahlung mit der Entlassung resp. Kündigung aufhörte, wäre es notwendig, einen Zuschlagsbeitrag zu erheben. Die im Vorschlage nach der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit berechneten Einnahmen der Arbeitslosenversicherungskasse setzen nämlich eine unausgesetzte Beitragsleistung voraus. Der Zuschlagsbeitrag müßte also der durch den durchschnittlichen Beitragsausfall verlorenen Summe gleichkommen, oder vielmehr, die gesamte Unternehmerenschaft eines Gewerbes hätte neben den Beiträgen für die Beschäftigten noch diejenigen für die Arbeitslosen zu tragen und zwar so, daß auf jeden Einzelbeitrag der Teil des Arbeitslosenbeitrages fällt, welcher durchschnittlich auf einen in der Branche tätigen Arbeiter kommt. Wenn also, um zum Thema zurückzukommen, je 100 Arbeiter zusammen 500 Tage arbeitslos sind, so macht das einen Beitragsausfall von 3,42 Mk., die dem Gesamtbeitrage von 250 Mk. zugeschlagen würden.

Die Verwaltungskosten sollen, soweit sie nicht durch die Ueberschüsse der Kasse gedeckt werden können, von den Gemeinden bestritten werden,

während die Beiträge der Einzelstaaten als eine Art von Risikofonds dienen dürften.

Dies in kurzen Zügen das Projekt, welches mindestens den Vorzug haben dürfte, daß es äußerst vorsichtig ist. Wenn ich so entschieden für ein Versicherungsexperiment auf kommunalem Gebiete eintrete, so geschieht dies nicht bloß in Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften, sondern auch in Erkenntnis der großen versicherungstechnischen Schwierigkeiten der Regelung der Arbeitslosenversicherung. Selbst unter Zugrundelegung der gewiß äußerst instruktiven Erfahrungen und Ratsschläge der Arbeiterorganisationen sind diese noch lange nicht gehoben. Sie präsentieren sich schon bei der Einführung der Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Berufe umfassenden Industriebereichen und sie kehren verdoppelt und verdreifacht wieder, wenn es sich um die Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherungskasse handelt. Ich bin daher der Meinung, daß die nicht zu verkennenden Beschwerlichkeiten des kommunalen Kleinbetriebes reichlich aufgewogen werden durch die Befreiung der Reichsverantwortlichkeit.

Die Arbeitslosenversicherung ist gelegentlich der Staddebatten wieder aktuell geworden, sie wird es so lange bleiben, bis auf diesem Gebiete etwas von seiten der Regierung geschehen wird und ich hoffe, daß die Buchdrucker, deren Organisation die Pionierarbeit bei der gewerkschaftlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung verrichtet hat, auch nicht verstimmen werden, wenn es gilt, der Regierung praktische Vorschläge zu unterbreiten, die der Gewerkschaften zu schaden.

Fanny Imke.

Entscheidung der laut § 51 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker.)

Tariffreis VI (Züringen).

Schiedsgericht Halle.

Schutz des Arbeitsnachweises.
Sachverhalt: Die Kläger nahmen an einer Kontrollversammlung teil und berechneten für veräumte Arbeitszeit je 75 Pfg. Der Prinzipal erhob hiergegen Einspruch, zahlte aber schließlich, jedoch unter gleichzeitiger Kündigung der betreffenden Gehilfen.

Entscheid: Der Schutz des Arbeitsnachweises wird den Klägern bewilligt.
Begründung: Der § 36 des Tarifes verpflichtet den Prinzipal, die von den Klägern beantragte Entschädigung zu zahlen; die diesbezügliche Bestimmung des Tarifes ist übrigens aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen und in milderer und begrenzter Form im Tarife zum Ausdruck gekommen. Gesehlich ist demnach jeder Arbeitgeber zur Gewährleistung einer Entschädigung verpflichtet, die tariffreien Buchdruckerprinzipale dagegen sind es auf Grund des deutschen Buchdruckerarifes. Die beklagte Firma hat deshalb den Tarif verletzt, wenn sie die Kläger wegen Wahrnehmung eines tariflichen Rechtes entließ. Die Kläger mußten deshalb schadlos gehalten und beim Arbeitsnachweise an erster Stelle vorgemert werden.

Klage auf Gewährung des vollen Umbrechgelbes.

Sachverhalt: Die ersten vier Bogen eines Werkes wurden von drei Sechern hergestellt, an den folgenden Bogen aber war nur ein Secher beschäftigt. Derselbe berechnete das volle Umbrechgeld pro Bogen weiter, während die Firma gemäß § 19, Absatz 1 nur 50 Proz. des Umbrechgelbes zahlen wollte.

Entscheid: Die Forderung des Klägers ist materiell berechtigt.

Begründung: Ein columnenweises Sechen des Werkes ist ausgeschlossen; zahlreiche Noten, die sich zum Texte wie 3:1 verhalten und zweispaltig gesetzt sind, verlangen ein Voraussetzen des Textes wie der Noten, und auch dann ist das Umbrechen noch ein schwieriges und gehört ein Zurückbrechen nicht zu den Seltenheiten. Wenn dem Secher nach § 19, Absatz 1 auch nur 50 Proz. des vollen Umbrechgelbes zustanden, so mußte ihm andererseits eine Entschädigung gezahlt werden für das durch die vielen Noten erschwerte Umbrechen, wie dies der § 19 in seinem vierten Absätze auch ausdrücklich bestimmt. Bei Gewährung des vollen Umbrechgelbes dürfte dieser Zeitverlust entsprechend entschädigt sein.

Klage wegen Erhöhung eines Pauschalpreises für ein Drehbuch.

Das Schiedsgericht entschied mit Stimmengleichheit. Während die Prinzipalmitglieder die Berechtigung der Klageforderung bejahten, wurde dieselbe von den Ge-

hilfenmitgliedern bejaht. Die Kläger legten deshalb Verurteilung ein.

Verurteilung vor dem Tarif-Amt.
Sachverhalt: Die Kläger stellten ein Adressbuch her, dessen Satz vom Vorjahre her stand und für die neue Ausgabe entsprechend den Veränderungen korrigiert wurde. Für dieses Aendern der Spalten war vor zehn Jahren ein bestimmter Preis pro Spalte vereinbart worden. Zu diesem Preise nahmen auch diesmal die Kläger die Arbeit auf, um jedoch nach einigen Tagen, nachdem sie von außen her darauf aufmerksam gemacht worden, für die Arbeit eine 7 1/2 prozentige Erhöhung zu beanspruchen, mit der Motivierung, daß um diesen Prozentsatz der tarifliche Lohn im allgemeinen seit Januar 1902 gestiegen sei. Da die Firma dieser Forderung nicht entsprach, kam es zur Klage. Das Schiedsgericht Münden formulirte aber kein Urteil, weil sich, wie schon gesagt, die Prinzipals- und Gehilfenmitglieder desselben zu einer Rechtsprechung nicht einigen konnten. Die Prinzipalsmitglieder vertraten die Anschauung, daß die an der Arbeit erzielten Löhne dafür sprechen, daß eine genügende Bezahlung im Sinne des § 24 des Tarifgesetzes bereits geleistet werde; daß es sich ferner bei der Arbeit nicht um Neuschaff, sondern lediglich um Korrekturen handle und daß die Kläger, wenn sie eine Erhöhung des früher vereinbarten Preises zu fordern sich berechtigt glaubten, diese ihre Forderung rechtzeitig hätten stellen müssen. Die Gehilfenmitglieder des Schiedsgerichtes dagegen erklärten, daß die erzielten Löhne bei Beurteilung dieser Frage nicht in Betracht kommen könnten, daß aber andererseits die stattgefundenen tarifliche Erhöhung mit Recht auch auf früher vereinbarte Arbeitspreise zu schlagen sei. Ganz unmöglich sei es, einen vor zehn Jahren vereinbarten Preis auch nach fortgesetzter Tarifserhöhung in alter Höhe fortbestehen zu lassen.

Entscheid: Die Kläger sind mit ihrer Forderung abzuweisen.

Begründung: Die Ansicht der Kläger, daß der früher vereinbarte Preis nach stattgehabter allgemeiner Lohnaufbesserung ebenfalls eine Verbesserung erfahren müsse, ist gewiß eine richtige. Es ist den Klägern auch darin beizutreten, wenn sie ihrer Meinung dahin Ausdruck geben, daß ein vor zehn Jahren vereinbarter Preis doch nicht für alle Zeiten gelten könne, sondern daß mit den stattfindenden allgemeinen tariflichen Erhöhungen auch dieser Preis steigen müßte. Es trifft diese Begründung ihrer Forderung aber nicht zu, denn sonst müßte bereits im Jahre 1896 der schon früher vereinbarte Pauschalpreis entsprechend der erfolgten allgemeinen tariflichen Erhöhung eine Aufbesserung erfahren haben. Die Kläger hatten ein Recht, bei Beginn der Arbeit ihre Forderung auf eine Aufbesserung geltend zu machen und das Schiedsgericht wäre verpflichtet gewesen, an einer Einigung über diese Forderung zwischen den Parteien mitzuwirken, sofern letztere darum ersucht hätten. Die Kläger nahmen dies Recht aber nicht wahr, erklärten sich also mit dem früheren Preise zufriedengestellt und erkannten von neuem den alten Vertrag als den tariflichen Anforderungen entsprechend an. Eine Vereinbarung setzt voraus, daß zwischen den Parteien bei Abschluß derselben eine Einigkeit über die einzelnen Positionen bestand; die hier gedachte Vereinbarung trat in Kraft mit Ausnahme der Arbeit zu den betreffenden Bedingungen, ganz gleich, ob die heute an der Arbeit beteiligten Seher an der früheren Vereinbarung mitgewirkt hatten oder nicht. Dadurch, daß sie keinen Widerspruch gegen den ihnen proponierten Preis erhoben, bekundeten sie auch ihr Einverständnis mit demselben und was vereinbart war mußte nach allgemein gültigen Grundsätzen und auch nach tariflichem Rechte von beiden Parteien gehalten werden. Aus diesem Grunde war eine nachträgliche Aenderung an dem vereinbarten Preise tariflich nicht zulässig.

Klage auf 14 Tage Lohn im Betrage von 50 Mk.

Sachverhalt: Der Kläger wurde von der Beklagten engagiert unter der Bedingung, die Arbeit am darauffolgenden Montag aufzunehmen. Als der Kläger dementsprechend am Montag sich zur Arbeit einfand, wurde ihm bedeutet, daß seine Einstellung und Beschäftigung wegen eingetretenen Arbeitsmangels nicht möglich sei.

Entscheid: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger für 14 Tage den Lohn auszus zahlen.

Begründung: Der Kläger war mit tariflicher Kündigungsschrift engagiert worden und hatte deshalb Anspruch auf Beschäftigung und Kündigungsschrift. Eingetretener Arbeitsmangel konnte die Firma von der eingegangenen Pflicht, den Kläger zu beschäftigen, nicht entbinden.

Kreis VII (Sachsen).

Schiedsgericht Chemnitz.

Klage wegen 18,70 Mk. Lohnabzug.

Sachverhalt: In der Druckerei, in der Kläger als Maschinenmeister beschäftigt war, befanden sich zwei Werke gleichen Satzformates im Drucke. Der Kläger verwechselte die beiden Formen und nahm falsches Papier zum Drucken der einen Form. Vor dem Fortdrucken legte er noch einen Nachsehbogen vor, und zwar unter Benutzung jenes Papiers, das er fälschlicherweise für diese Druckform sich hatte liefern lassen. Der vorgelegte Nachsehbogen wurde für gut befunden und erst nach Beendigung des Druckes stellte es sich heraus, daß statt des verwendeten Papiers Wittenpapier zur Verwendung kommen sollte, während das verdruckte Papier zu andern Satzform gehörte.

Entscheid: 3/4 des Schadens hat die Firma zu tragen, der Maschinenmeister.

Begründung: Es muß zugegeben werden, daß auch der Maschinenmeister für das richtige Papier verantwortlich war; wenn er sich darüber im Zweifel befand, so mußte er eben fragen. Auf der andern Seite aber trägt die Firma infolge ihrer geschäftlichen Einrichtungen doch die Hauptschuld, und es mußte dem Kläger beim Vorlegen des Nachsehboogens, zu welchem doch nach altem Brauche stets das Auftragspapier verwendet wird, gesagt werden, daß er nicht das richtige Papier auf der Maschine habe. Aus diesem Grunde war eine Teilung des Objekts am Platze.

Schiedsgericht Leipzig.

Klage auf Auszahlung von 16,37 Mk.

Sachverhalt: Der Kläger war als Maschinenseher durch die Sehmashinenfabrik überwiesen worden. Bei seinem Antritte stellte die Firma die Bedingung dreitägiger Probezeit mit einem Tagelohne von 5 Mk.; nach Beendigung derselben sollte der Kläger berechnen. Der Kläger weigerte sich zu berechnen und wurde deshalb nach weiteren 5 1/2 Tagen Beschäftigung entlassen. Für diese 5 1/2 Tage beanspruchte er entsprechend des ihm für die Probezeit gewährten Lohnes 28,75 Mk., während ihm die Firma aber nur 12,38 Mk. auszahlte; letztere Summe als denjenigen Betrag, welchen der Kläger als Berechner verdient haben würde. Seine Weiterforderung von 16,37 Mk. machte der Kläger deshalb vorm Schiedsgerichte geltend.

Entscheid: Die Forderung des Klägers ist berechtigt. Die Kreisvertreter sind von dem tarifwidrigen Verhalten der Firma in Kenntnis zu setzen.

Begründung: Der § 34 des Tarifgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß an den Sehmashinen nur zu einem bestimmten Wochenlohn gearbeitet werden dürfe. Die Firma war tariflich also nicht berechtigt, dem Kläger das Berechnen anzubieten, geschweige denn es von ihm direkt zu verlangen. Da nach den Angaben des Klägers auch alle übrigen Maschinenseher der Firma berechneten, so war das Schiedsgericht verpflichtet, diese Angelegenheit den Kreisvertretern zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Klage wegen Entschädigung für wissenschaftlichen Satz und für unentgeltliches Manuskript.

Sachverhalt: Die Kläger machten der Firma gegenüber beide Forderungen geltend, wurden damit aber abgewiesen, und als sie erklärten, das Werk zu dem vorgeschriebenen Preise nicht herstellen zu wollen, erfolgte ihre Kündigung. Die Firma ist nicht erschieden, und auch von Gehilfenseite ist kein Beweismaterial erbracht.

Entscheid: Die Kläger müssen die Angelegenheit vor dem Gewerbegerichte zum Austrage bringen. Bei dem Arbeitsnachweise sind dieselben an erster Stelle vorzumerken.

Begründung: Dem Schiedsgerichte sind zur Prüfung der Klage weder das Manuskript noch die Korrekturbogen vorgelegt worden, so daß es also auch über die Berechtigung der Klage nicht entscheiden kann. Um die Beibringung des Materials von der Firma zu erwirken, sind die Kläger an das Gewerbegericht verwiesen worden. Da die Kläger aber wegen Geltendmachung eines tariflichen Rechtes entlassen wurden, so war ihnen der Schutz des § 52 des Tarifgesetzes zuzubilligen.

Schutz des Arbeitsnachweises.

Sachverhalt: Der Kläger war im gewissen Gelde beschäftigt, wurde aber sofort nach dem Himmelstagsfest unter Ausbezahlung dieses Feiertages ins Berechnen gestellt. Bald darauf kam er wieder ins gewisse Geld, und zwar bis zu Pfingsten, während er am dritten Feiertage wieder ins Berechnen gestellt wurde. Der Kläger hielt sich bei der auffälligen Verschiebung seines Arbeitsverhältnisses für berechtigt, die Bezahlung des zweiten Pfingstfeiertages zu beanspruchen; er erhielt denselben auch ausbezahlt, jedoch mit einer Verminderung des Faktors, welche die bald darauffolgende Kündigung des Klägers voraussehen ließ. Die Firma befreitete, daß die Entlassung wegen des eingeforderten Feiertages erfolgt sei und bebauert die vom Faktor getane Redewendung; lediglich Arbeitsmangel habe die Entlassung des Klägers bedingt.

Entscheid: Dem Kläger ist die Vorreckung beim Arbeitsnachweise zu bewilligen.

Begründung: Die Tatsache, daß Gehilfen, die später und nur auf Ausbisse zur Einstellung gekommen sind als der Kläger, trotz des angeblichen Arbeitsmangels nicht entlassen wurden, legt doch die Vermutung nahe, daß die Entlassung in einem gewissen Zusammenhange mit der Forderung des Klägers hängen müsse, und deshalb war ihm der Schutz des Arbeitsnachweises auch zuzubilligen.

Klage wegen Entschädigung für Einlegen neuer Schrift.

Sachverhalt: Die zwei Kläger hatten neue Schrift nachgelegt und berechneten dafür je drei Stunden Entschädigung, die zu zahlen die Firma sich weigerte.

Entscheid: Die Kläger sind zusammen mit drei Stunden zu entschädigen.

Begründung: Nach dem Wortlaute des § 25 des Tarifgesetzes und des Kommentars dazu stand den Klägern eine Entschädigung für das Nachlegen neuer Schrift zu. Da aber die nachzuliegende Schrift eine Cicero war, so mußte die Hälfte der von den Klägern geforderten Zeit für recht und billig bezeichnet werden.

Klage wegen Bemessung des gewissen Geldes der Maschinenseher.

Verhandlung vor dem Tarif-Amt.
Sachverhalt: Eine Firma, die mit Sehmashinen arbeitet und deren Maschinenseher sind in eine Meinungsdivergenz geraten über die Art der stattfindenden Entlohnung bzw. über die Bemessung des gewissen Geldes. Da das zuständige Schiedsgericht Leipzig sich zur Befandlung des

Falles für inkompetent erklären mußte, weil es sich um eine prinzipielle Streitfrage und nicht um die Auslegung eines Paragraphen des Tarifgesetzes handelt, so wandten sich die Parteien behufs Erlangung eines Rechtspruches an das Tarif-Amt.

Es handelt sich dabei um folgende Sache: Die Firma berechnet die Wochenleistung der Maschinenseher nach dem früheren Accorbtarife für Maschinenjaher unter Hinzurechnung von 7 1/2 Proz. als seit Januar dieses Jahres in Kraft getretene allgemeine Aufbesserung der Löhne. Der Wert der täglichen Leistung des einzelnen Sehers ermittelt die Firma also auf Grund eines Laufendpreises von 18 Pfg. zuzüglich der Aufschläge für Manuskript, Mischungen, Gesperrtes, Namen- oder Ziffersatz, Abkürzungen, Einhängen usw., von welchem Betrage sie dann die Hauskorrektur mit 1 Pfg. für jede neu zu setzende Zeile, in Abrechnung bringt. Die Beträge werden quartaltlich aufgerechnet; ergibt sich ein Ueberschuß zu Gunsten des Sehers, d. h. hat er so und soviel Mark über den empfangenen Lohn verdient, wird dieser an den Seher ausbezahlt; entstehende Fehlbeträge werden nicht in Anrechnung gebracht.

Die Seher bestätigen diese Angaben der Firma, nur machen sie geltend, daß eine Entschädigung für Manuskript nur in den seltensten Fällen berechnet wird, wohl aber würden ihnen auch Korrekturzeilen angerechnet, an denen die Maschine die Schuld trage, z. B. hoch- und tiefstehende Buchstaben, in die Ringe gefallene Matrizen usw. Sie erklören in der Mahnahme der Firma ein „Berechnen im gewissen Gelde“ und glauben deshalb ein spezialisiertes Einschreiben ihrer Tagesleistung ablehnen zu müssen.

Entscheid: Das von der Firma eingeführte Prämiensystem ist als eine dem Tarife entsprechende Einrichtung nicht anzuerkennen.

Begründung: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Feststellung der gewissen Gelde der Maschinenseher in direktem Zusammenhange mit deren Stundenleistung geschieht. In einer ganzen Reihe von Fällen konnte das Tarif-Amt konstatieren, daß die Maschinenseher sich angeboten haben oder engagieren ließen unter der Bedingung einer bestimmten Stundenleistung, von welcher sie dann die Höhe ihres geforderten Lohnes abhängig machten. Mit demselben Rechte muß dann aber auch dem Prinzipale überlassen sein, festzustellen, ob der Seher diese angebotene oder verlangte Stundenleistung wirklich liefert und ob er den geforderten oder bewilligten Lohn oder mehr oder weniger verdient. Es ist ferner nicht zu bestritten, daß jeder gezahlte und empfangene Wochenlohn bemessen wird und bemessen werden soll nach den Leistungen des Gehilfen. Der Maschinenseher wird deshalb eine Erhöhung seines Lohnes fordern unter dem Hinweis darauf, daß seine Leistung gegen früher sich um so und soviel gesteigert hat und umgekehrt wird der Prinzipal die geforderte Zulage nur bewilligen, wenn er sich von dieser Mehrleistung auch wirklich überzeugt hat; im andern Falle wird er seinen abgehenden Standpunkt motivieren mit der tatsächlich geringeren Leistung des Sehers. Es beweist dies, daß eigentlich „ein Berechnen des gewissen Geldes“ bei beiden Parteien vorhanden ist. Das Tarif-Amt kann sich gegenüber dieser Tatsache also auch nicht auf den Standpunkt der Seher stellen, der dahingehet, daß das „Berechnen im gewissen Gelde“ unter allen Umständen auszuschließen sei. Nur die falsche Anwendung einer solchen zulässigen Nachprüfung der Leistung, die möglichen Auswüchse der daraus sich ergebenden gegenseitigen Forderungen sind als tariflich unzulässig bezeichnet worden und es hat der Kommentator zum Tarife auf Seite 74 u. flg. dafür eine verständliche und ausreichende Darstellung gegeben. Nach derselben Stelle befinden sich auch die Seher im Irrtume, wenn sie sich berechtigt glauben, eine schriftliche Angabe ihrer täglichen Leistung verweigern zu können.

Ebenso wenig aber entspricht das von der Firma eingeführte Prämiensystem der Auffassung des Tarifausschusses über das „Berechnen im gewissen Gelde“; denn die Prämien werden ermittelt unter Zugrundelegung der minutiösesten Bestimmungen des nicht mehr bestehenden Accorbtarifes und weiter unter Anwendung von Bestimmungen, die in diesem Tarife nicht enthalten waren. Es muß deshalb zugegeben werden, daß der von der Firma eingeführte Berechnungsmodus zur Bemessung der gewissen Geldlöhe unter Gewährung besonderer Prämien über das hinausgeht, was der Tarif-Ausschuß unter „Berechnen des gewissen Geldes“ für zulässig bezeichnet hat und das Tarif-Amt ist selbstverständlich nicht berechtigt, dem Willen des Ausschusses zu wider zu handeln. Zweifellos ist es das Recht der Firma, die von den Sehern erzielten Leistungen in gewissen Zeitabkürzungen zu prüfen und danach die Höhe des zu gewährenden Durchschnittslohnes zu bemessen, ganz wie auch die Seher ihre Leistungen zur Grundlage ihrer Mehrforderungen machen werden; niemals aber kann der gewisse Geldlohn nach dem geleisteten Tausend pro Woche oder Tag bemessen werden, sondern die Entlohnung kann immer nur in einer abgerundeten Form, der ungefähren und Durchschnittsleistung des Sehers entsprechend erfolgen.

Klage wegen 2,55 Mk. für gestrichenen Satz.

Sachverhalt: Der Kläger hatte einen kleinen Teil seines Manuskriptes statt als Note (in Petit) als Text (in Korpus) gesetzt. Der Korrektor hatte an dem fraglichen Stücke Manuskript weder äußerlich noch sichtlich wahrgenommen, daß es nicht zum Texte, sondern zur Note gehöre und infolgedessen blieb der betreffende Teil des Manuskriptes auch beim Texte. Erst der Autor entdeckte

den Irrtum und schaltete jene Stelle als Note aus. Die Firma weigerte sich hierauf, dem Setzer die unnütz geleistete Arbeit zu bezahlen.

Entscheid: Dem Kläger ist der gestrichene Satz zu bezahlen.

Begründung: Das Manuskript liegt dem Schiedsgericht nicht vor. Aus der Tatsache jedoch, daß auch der Korrektor nach dem Manuskript nicht zu unterscheiden vermochte, ob es sich um fortlaufenden Text oder um eine Note handelte, schließt das Schiedsgericht darauf, daß das Manuskript weder äußerlich noch seinem Inhalte nach so beschaffen gewesen sein kann, daß der Setzer für die falsche Verwendung desselben verantwortlich zu machen ist. Auch spricht der § 21 des Tarifes gegen eine Haftbarmachung des Klägers; hatte der letztere den Fehler verschuldet, so müßte derselbe bereits in der ersten Korrektur gezeichnet werden; dies geschah aber erst in der zweiten Korrektur, die zu erledigen der berechnende Setzer nicht verpflichtet ist.

Klage wegen Entschädigung gemäß § 36.

Sachverhalt: Der Kläger hatte von der Steuerbehörde eine Vorladung erhalten, welcher er in den Vormittagsstunden eines Arbeitstages zu entsprechen hatte. Die betreffende Vorladung zeigte der Kläger bei der Urlaubseinholung vor, er beurlaubte sich um 1/2 Uhr und berechnet der Firma am Zahlungstage eine Entschädigung für 1 1/2 Stunden verkaufte Arbeitszeit. Die Firma weigerte sich dies zu zahlen, weil nach ihrer Ansicht die Angelegenheit noch 20 Minuten vor 12 Uhr zu erledigen gewesen wäre; im andern Falle verlangte sie eine Bescheinigung der Behörde darüber, daß der Kläger die 1 1/2 Stunden wirklich gebraucht habe.

Entscheid: Die Firma ist zur Zahlung der beantragten Entschädigung verpflichtet.

Begründung: Aus der Vorladung geht hervor, daß der Kläger in den Stunden von 8—12 Uhr den Termin wahrzunehmen hatte. Die vom Kläger für den Termin gebrauchten 1 1/2 Stunden müssen als zweckentsprechend anerkannt werden. Wenn die Befragte der Meinung war, daß dem Kläger noch 20 Minuten vor 12 Uhr genügend Zeit gegeben war zur rechtzeitigen Wahrnehmung des Termins, so mußte sie dies dem Kläger bereits bei der Urlaubseinholung sagen. Sie erhob aber keine Einwendungen, woraus der Kläger auf ein vorhandenes Einverständnis mit seinem nachgeforderten Urlaube schloß.

Korrespondenzen.

Aussig (Böhmen). In Aussig, der im herrlichen Elbtale reizend gelegenen und industriell hoch entwickelten Stadt, der zweitgrößten Deutschböhmens, findet im heurigen Jahre in den Monaten Juni bis September eine groß angelegte Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Ausstellung statt. Aus diesem Anlasse veranstalten die Aussiger Buchdrucker einen nordböhmisches Kollegentag in Verbindung mit der zwanzigjährigen Grünungsfeier der Filiale Aussig des Zentralvereins der Buchdrucker und Schriftsetzer Böhmens und dem jährlichen Stiftungsfeste des Wohlthätigkeits- und Gesangsvereins der Buchdrucker und verwandten Fächer in Aussig. Den beteiligten Kreisen diene diese Nachricht zur vorläufigen Kenntnisnahme. — Für diese Veranstaltung ist eine zahlreiche Beteiligung von Fachgenossen in sichere Aussicht gestellt und dürfte es für Fachgeschäfte lohnend sein, ihre Erzeugnisse in Aussig zur Ausstellung zu bringen.

Frankfurt a. M. Der Maschinenmeisterverein Frankfurt a. M. - Offenbach hielt am 8. Februar eine Versammlung ab, in der Kollege H. Tönnies einen interessanten Vortrag über Dr. Alberts Reliefstichs hielt. Redner schilderte in eingehender Weise die Vor- und Nachteile derselben und kam zu dem Schlusse, daß diese Neuerung speziell für illustrierte Zeitschriften ein Fortschritt bedeute, jedoch sei im allgemeinen die Erfindung nicht dazu angetan, das Drucken von Autotypien auch weniger geübten Arbeitern zu überlassen. In der dem Vortrage folgenden Diskussion schloß sich Kollege Möbius im wesentlichen diesen Ausführungen an, noch betonend, daß uns die im Vortrage vorgeführten Druckerzeugnisse noch lange nicht befriedigten und die Reliefstichs den gut geschulten Drucker durchaus nicht überflüssig machen, welche irrige Ansicht vielfach von unseren Prinzipalern vertreten würde, und sei es Pflicht der Maschinenmeister, dieser Auffassung entgegenzutreten.

Freiburg i. Br. In dem Berichte über die Bezirksversammlung in Offenbach (Nr. 18 des Corr.) ist dem Herrn Berichterstatter ein kleiner Irrtum unterlaufen. Er schreibt dort: „Kollege Friedrich brachte (unter anderem) auch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an den Deutschen Verband zur Sprache.“ Dieser Satz könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Ich berichte diese, heute noch nicht spruchreif gewordene Frage nur ganz kurz und behandelte dieselbe in der Weise, wie die Generalversammlung in München darauf eingegangen ist; ferner erwähnte ich die zu Orlern abzuhaltende Delegiertenversammlung des Elsaß-Lothringischen Verbandes, welche voraussichtlich zu der Münchener Debatte Stellung nehmen werde und man dann die Meinung der Elsaß-Lothringischen Kollegen kennen lernen würde. Ob der Anschluß des Elsaß-Lothringischen Verbandes früher oder später überhaupt nicht erfolgt, das interessiert mich persönlich nicht. A. Friedrich.

Halle a. S. In einem Berichte über die Bezirksversammlung vom 7. Februar wird des Schriftführerwechsels

hier selbst Erwähnung getan und dabei gesagt, der bisherige Schriftführer habe sein Amt „Umstände halber“ niedergelegt. Hierzu habe ich zu erklären, daß es nicht im Berichte dunkel gebliebene „Umstände“ waren, welche mich im dritten Jahre meiner diesbezüglichen Vereinstätigkeit zu dem Schritte veranlaßten, sondern lediglich ein Beschluß der Bezirksversammlung vom 10. Januar, nach welchem für die Zukunft über jede Versammlung Bericht im hiesigen Volksblatte erstattet werden soll. C. Liefeld.

Langenfalsa. Am 14. Februar hielt unser Ortsverein, welcher jetzt die ansehnliche Zahl von 42 Mitgliedern erreicht hat, einen von seinem Vorsitzenden arrangierten Herrenabend, wobei sich Gesangs- und humoristische Vorträge abwechselten, in dem Versammlungsorte zur Erholung ab. Ganz besondere Aufmerksamkeit spendete man den Musikvorträgen (Sitzer und Geige), von einigen unserer Kollegen zum Vortrage gebracht. Eine vom Vorsitzenden gehaltene Ansprache, in welcher er die Bedeutung des Verbandes den Mitgliedern ans Herz legte, wurde von den Anwesenden mit Beifall aufgenommen und schloß dieselbe mit einem Hoch auf den Verband. Tags darauf versammelte man sich zur Aufnahme eines Gruppenbildes, welches den Mitgliedern im Gedächtnis bleiben soll. — Möge die bisher in unserm Ortsvereine gehegte Gemütslichkeit auch für die Zukunft erhalten bleiben und ihm vergönnt sein, dergleichen schöne Abende noch öfters im Kreise der Verbandskollegen feiern zu können.

Leipzig. Am 5. Februar hielt der Verein der in Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Leipzigs eine Vereinsversammlung ab, in der zunächst das Ableben des Kollegen Ernst Majstke bekannt gegeben und dessen Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde. Die in letzter Versammlung bewilligte Weisheitsunterstützung wurde von vier konditionslosen und fünf invaliden Kollegen in Empfang genommen. Einige Angelegenheiten in hiesigen Offizinen wurden der Versammlung unterbreitet und näher behandelt. Unter Gewerkschaftsbesitz entspann sich eine sehr erregte Debatte. Kollege F. Heintze hatte in einer der letzten Vorstandssitzungen sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt, weil er sich angeblüh in seiner freien Meinungsäußerung zu Unrecht beschränkt fühlte. Natürlich suchte er nun den Vorstand vor der Versammlung bloß zu stellen, wurde jedoch in gebührender Weise abgeehrt und dem Vorstande ein Vertrauensvotum ausgestellt. Für die Vorstandswahl des Leipziger Gewerkschafts wurde Kollege Bruno Müller in Vorschlag gebracht und hierauf die gut besuchte Versammlung geschlossen.

M. B. Mühlhausen (Elsaß). In der am 25. Januar im Chalet Krauß abgehaltenen Bezirksvereinsversammlung erstattete der erste Vorsitzende Linsenmeyer Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Aus demselben ist folgendes zu entnehmen: Im verflochtenen Jahre war es dem Vereine wieder nicht gegönnt, seinen Tarif vollständig zur Anerkennung zu bringen. Als einen kleinen Fortschritt kann der Ausschlag der Ueberstunden mit dem 22. März bei der Firma Wenz & Peters betrachtet werden und ist diese Firma augenblicklich als die einzige tariftreue zu bezeichnen. Daß die Offizin A. Wisoland & Cie. auf eine neunstündige Arbeitszeit heruntergegangen ist, kann um so mehr begrüßt werden, da genannte Firma noch vor zwei Jahren eine elfstündige Arbeitszeit hatte. An den ungünstigen Verhältnissen sowohl im Vororte als auch in den unserm Bezirksvereine angehörigen Druckorten sind am meisten die Nichtmitgliederschuld, denn sehr bedauerlich ist es, daß wir außerhalb nur noch ein einziges Mitglied zählen. An dem Besuche der am 30. Juli stattgefundenen öffentlichen Versammlung, in der es galt, die Unterstützung des Gemeinderates betr. Vergebung der städtischen Druckarbeiten an tariftreue Firmen einzuholen, konnte man, wie auch das ganze Jahr hindurch in den Versammlungen, deren elf abgehalten wurden, die große Interesselosigkeit der Mitglieder wahrnehmen. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte waren vierzehn Vorstandssitzungen erforderlich. Am Anfang wie am Schlusse des Jahres war der Mitgliederstand 72. Die Arbeitslosigkeit weist im ganzen dreizehn Mitglieder mit 609 Tagen auf. An Krankheitsagen sind 902 Tage (die sich auf 33 Mitglieder verteilen) zu vermerken, was immerhin ein Minus von 58 Tagen gegenüber dem Vorjahre ergibt. Unfre Zahlsstelle wurde in ganzen von 130 Kollegen berührt. Die Bibliothek weist eine Entnahme von 97 Bänden einschließlich Fachschriften auf. Am 13. Juli feierte die Mühlhäuser Kollegenschaft in einem Ausfluge nach Pfirt und Umgebung das Fest unsern Altmeisters. Leider war auch bei dieser Gelegenheit die Teilnahme eine schwache. Nach einigen kurzen Bemerkungen schloß der Vorsitzende seinen Bericht mit einem dreifachen Hoch auf den Verband der Elsaß-Lothringischen Buchdrucker. — Unter den Vereinsmitteilungen wäre noch die Berichterstattung der Delegierten zur städtischen Finanzkommission betr. der Vergebung der städtischen Druckarbeiten zu erwähnen. Genannte Kommission, von drei Prinzipalern, Ratshülftleibern und dem Bürgermeister zusammengesetzt, besprach die Grundbedingungen des Tarifes und wurde die Eingabe der Gehilfen vom Buchdruckereibesitzer Herrn Wenz als eine gerechtfertigte Handlung vor der Kommission bezeichnet. Schließlich setzte die Kommission als einzige dem Tarife entsprechende Druckerei Wenz & Peters fest. Es entstanden Auseinandersetzungen zwischen dem Lehrlingszüchter B. und dem Delegierten Linsenmeyer. Ersterer empfahl sich für seine billigen und gut ausgeführten Arbeiten, worauf er dazu bemerkte, daß er in seinem Betriebe tun könne

was ihm beliebt. Demgegenüber erklärte Stadtrat C., daß auch die Stadt frei wäre, nach ihrem Belieben zu handeln. In einer späteren Ratssitzung, wo die Angelegenheit zur Sprache kam, wurde beschlossen, den alten Beschluß hochzuhalten und vom 1. April ab nur tariftreue Druckereien zu berücksichtigen. (Betr. Neuwahl des Vorstandes i. Corr. Nr. 13.) Die Kartellbelegierten Künstler und Schöpfer wurden wiedergewählt. Dem ausgetretenen Vorstande wurde seitens der Mitglieder für seine Mühe durch Erheben von den Eigen Dedgabe erteilt. Zum Schlusse erwähnte der Vorsitzende in tief bewegten Worten die am 26. Januar vom Kollegen Rudolf Witz (E. Corr. Nr. 15) begangene 50 jährige Berufsfeier. Kollege Linsenmeyer wünschte dem Senior noch lange gesunde Jahre und brachte ein dreifaches Hoch auf denselben aus. Kollege Witz dankte herzlich für die Glückwünsche und gab dem Wunsch Ausdruck, die Kollegialität immer hoch zu halten zum Wohle unser Verbands.

Schleswig. Der hiesige Ortsverein hielt am 7. Februar sein Wintervergüßen ab, welches sich eines verhältnismäßig guten Zuspruches zu erfreuen hatte. Dies Fest zeigte so recht die Kollegen mit ihren Angehörigen und Bekannten auf einige Stunden fröhlichen Beisammenseins vereint. Eingeleitet wurde dasselbe mit mehreren Musikstücken und hielt hierauf der Vorsitzende eine Ansprache, welche in einem Hoch auf den Verband ausklang. Ein Programm war diesmal nicht festgelegt; aber nichts desto weniger leisteten verschiedene Kollegen durch Gesang und Vortrag vorzügliches und wußten hierdurch die Festgäste zu fesseln. Auch die Sänger des Gesangsvereins Germania, die unserer Einladung in so liebenswürdiger Weise gefolgt waren und denen auch hierfür gedankt wurde, verherrlichten noch das Fest durch mehrere Gesangsstücke und Vorträge. Die Zwischenpausen wurden durch lustige Tanzweisen ausgefüllt. Leider verrann die Zeit nur zu schnell, doch sind gewiß alle mit dem Bewußtsein nach Hause gegangen, ein frohes Fest in Kollegen- und Freundestreisen verlebt zu haben. — Anschließend hieran sei noch erwähnt, daß jetzt der Magistrat einem früheren Verprechen stattgegeben und eine hierorts neu angelegte Straße mit dem Namen Gutenbergsstraße benannt hat.

Andschau.

Zum Frankfurt-Offenbacher Schriftgießereistreik wird uns mitgeteilt, daß günstige Aussichten für eine baldige Verständigung vorhanden, die hoffentlich bei Erscheinen dieser Nummer schon perfekt geworden sind.

Den Mitteilungen des Internationalen Buchdruckersekretariats vom 17. Februar entnehmen wir, daß die jüngste Lohnbewegung in Budapest der ungarischen Organisation 40000 K gestofet und daß an freiwilligen Beiträgen resp. von auswärtigen Verbänden 9860,50 K eingegangen sind. In Serbien ist die Grenze für die reisenden Kollegen gesperrt, da in der Hauptstadt Belgrad die in den Privatdruckereien beschäftigten Gehilfen in den Streik getreten sind. In Kopenhagen tritt am 15. April der jetzt geltende Tarif außer Kraft. Man hofft, daß eine Revision desselben sich in friedlicher Weise werde ermöglichen lassen. Am 1. Januar d. J. sind die neuen Statuten des dänischen Typographenbundes in Kraft getreten. Von dem Statutum ist zu bemerken, daß die in Dänemark reisenden Mitglieder dasselbe schon nach Leistung eines Wochenbeitrages beziehen können, wenn sie sofort nach der Lehre dem Verbande beigetreten sind, sonst aber nach sechs Wochenbeiträgen. Die Konditionslosen-Unterstützung am Orte beträgt 1,25 K (1 K = 1,13 Mk.) täglich nach 50 Wochenbeiträgen, nach 200 Wochenbeiträgen aber 1,75 K. Die Konditionslosen-Unterstützung sowohl auf der Reise als am Orte kann während 20 Wochen im Laufe eines Jahres erhoben werden. Hat ein Mitglied in drei aufeinander folgenden Jahren die Reise- oder Ortsunterstützung während 60 Wochen bezogen, so muß es 50 Wochenbeiträge entrichten, um wieder zum Bezuge dieser Unterstützung berechtigt zu sein. Hilfsarbeiter erhalten eine Ortsunterstützung von 0,75 K täglich.

Der Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandten Berufe Deutschlands unterstütfte im vierten Quartale 1902 zwar 499 Personen mehr als in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, die Summe der ausgeschütteten Unterstützungen erfuhr jedoch einen ziemlichlichen Rückgang. Während damals an 4914 Personen 150483,76 K zur Auszahlung gelangten, erhielten diesmal insgesamt 5413 Personen 146708,40 K an zentralisierter Unterstützung und zwar 2803 Reisende 13143,60 K, 727 Arbeitslose am Orte 40084 K, 20 Ueberbiedelte 864 K, 1311 Kranke 56090,80 K, 337 Waisen 5061 K, 180 Zivalde 23171 K, 35 Begräbnislosten 8294 K. Mitgliederzahl am Anfange des vierten Quartales 1024.

Die Firma C. Orunbach in Leipzig (Zusaber Joh. Curtz und Ernst Markert) stellten bei der Zünung resp. beim Rate der Stadt Antrag auf Entlassung aus dem Zünungsverbande, weil ihr Betrieb durch mancherlei vorgenommene Änderungen (Angliederung einer Verlagshandlung, Aufgabe des Internens von Zehrlingen, Aufstellung von zehn Sejmashinen) ein Fabrikbetrieb geworden sei. Der Antrag wurde abgelehnt, zuletzt auch von der Kreis-hauptmannschaft. Diese verkennt nicht, daß gewisse Momente, wie persönliche Stellung der Unternehmer, Größe der Betriebsräume, Gesamtzahl der Arbeiter, Anwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, geeignet erscheinen könnten, einem Betriebe den Charakter der Fabrik aufzudrängen, nicht aber

Fortsetzung in der Beilage.

Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Beilage zu Nr. 23. — Dienstag den 24. Februar 1903.

Fortsetzung aus dem Hauptblatte.

beim Buchdruckgewerbe, da hier der handwerksmäßige Betrieb, auch an den Sechsmaschinen insofern, als diese von handwerksmäßig geleiteten Sepern geleitet würden, unterschieden vorwiegt. Nur wenn die angeführten Momente in ganz besonders starkem Maße hervortreten, könne man zu einem andern Urteile gelangen. Dies sei aber im vorliegenden Falle nicht zutreffend.

Die in Hanau geplante Drucksachen-Ausstellung scheint einen erfreulichen Umfang annehmen zu wollen. Weit über 100 Anmeldungen sind bereits eingegangen und weitere stehen in beträchtlicher Anzahl aus dem In- und Auslande noch bevor. Auch sollen mehrere Druckmaschinen im Betriebe vorgeführt werden. Die Ausstellung findet vom 9. bis 19. April statt. Die Gruppeneinteilung ist die folgende: 1. Historische Drucke, 2. Drucksachen hiesiger und auswärtiger Firmen, 3. Fohanniszeit-Drucksachen, 4. Satz- und Druckerzeugnisse, Illustrationsauschnitte, Tonplattenschnitte, Entwürfe usw. von Buchdruckergeräten, 5. Zeichnungen und Entwürfe der Lithographen, welche die kgl. Zeichen-Akademie besuchen, 6. Ausländische Drucke, 7. Plakate, 8. Drei- und Vierfarbendrucke, Chromolithographien, Chromozinktypen usw. 9. Exlibris, 10. Bucheinbände und Vorklapppapiere, 11. Drucksachen von Maschinenfabriken, 12. Drucksachen von Schriftgießereien, 13. Drucksachen von Farbenfabriken, 14. Drucksachen von Reproduktionsanstalten, 15. Lithographien in Merkantils, Chromo-, Pantographie-, Aluminium-, Blech- und Celluloiddruck usw., 16. Fachzeitschriften und Fachliteratur, 17. Kunstbrüche, wie Stahl- und Kupferstiche, Nadelierungen, Heliogravuren, sichtbar wirkende Drucke, Naturselfstbrüche usw. hiesiger Kunsthandlungen, 18. Fachartikel, Maschinen, Schrift- und Ziermaterial usw. Klischees, Holztafelstiche, Werkzeuge usw., 19. Notendrucke, 20. Verschiebenes.

Konkurs wurde eröffnet am 6. Februar über den Nachlaß des am 6. November vorigen Jahres in Dresden verstorbenen Buchdruckereibesizers Friedr. Wilh. Fürst.

Zur agitatorischen Verwertung. Es ist schon oft der Vorschlag gemacht worden, bei der Beförderung von öffentlichen Veranstaltungen, Konzerten, Vereins- und sonstigen Festlichkeiten auch den für diese Zwecke angefertigten Drucksachen einige Worte zu widmen und auf diese Weise die Aufmerksamkeit des Publikums auch auf die Ausstattung der Erzeugnisse der Buchdruckpresse zu lenken. Die Veranstalter derartiger Festlichkeiten könnten dadurch veranlaßt werden, nicht nur der Qualität des Dargebotenen von vornherein alle Sorgfalt zu widmen, sondern es würde auch vermieden werden, daß das Publikum Drucksachen in die Hände bekommt, die nicht den bestmöglichen Ansprüchen in drucktechnischer Hinsicht entsprechen. Den Anlaß zu vorstehenden Ausführungen gaben uns zwei Programme zur vorjährigen und diesjährigen Feier von Kaisers Geburtstag, veranstaltet von der Inselgemeinde Nordberney. Diese Programme wurden gedruckt bei H. Friedrich in Nordberney und ähneln sich in ihrer Ausführung wie ein Ei dem andern. Wollten wir ihrer Ausführung vom Stande des Buchdruckers bewachen, so wüßten wir nicht wo wir anfangen sollten. Satz und Druck sind einfach so miserabel, wie wir sie selten an derartigen Drucksachen bemerkt haben. Das Arrangement des Titels läßt sich kurz mit den Worten kritisieren: „Oben spitz und unten breit, durch und durch voll Häßlichkeit“. Die Ausführung der übrigen Seiten ist dementsprechend. Wenn man allerdings in Betracht zieht, daß Herr Friedrich gar nicht Buchdrucker, sondern Buchhändler ist und keinen Seper beschäftigt, so findet man die Entschuldig eines solchen Puschwertes erklärlich. Das verehrliche Festkomitee möchten wir aber doch fragen, ob es zu dieser Feier von Kaisers Geburtstag in Kleibern erschienen ist, die von jemand anders als von einem Schneider angefertigt waren. Wir wollen hoffen, daß man in Zukunft derartige Buchdruckerarbeiten auch Buchdruckereien in Ausführung gibt und daß man nicht wieder Sammlern von hervorragend schlechten Drucksachen Anlaß bietet, ihre Kuriositätenmappe mit derartigen Programmen aus Nordberney zu bereichern.

Mit den Kaufmannsgerichten dürfte es vorläufig noch nichts werden. Es scheint den Unternehmern gelungen zu sein, die Regierung davon zu überzeugen, daß derartige Gerichte „kein Bedürfnis“ sind. Für die selbständigen Kaufleute mag das zutreffen, nicht aber für die Angestellten in kaufmännischen Geschäften, in deren Interesse sie ja eingeführt werden sollen.

Ueber die Tuberkulose und ihre Bekämpfung ist dem Reichstage eine ausführliche Denkschrift, die im kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitet worden ist, zugegangen. Sie enthält neben den Nachweisen über die bisherigen Maßnahmen in Deutschland gegen die Tuberkulose und die Erfolge dieses Kampfes wertvolle Fingerzeige für eine weitere systematische Bekämpfung der verheerenden Krankheit. Nach der Denkschrift beläuft sich die Zahl derjenigen Erwachsenen, deren tuberkulöses Leiden so weit vorgeschritten war, daß eine Krankenhausbehand-

lung oder ein — mindestens zeitweiliges — Aufgeben der Berufstätigkeit erforderlich wurde, nach einer Schätzung aus dem Jahre 1899, die sich auf die statistischen Erhebungen der vorangegangenen Jahre stützt, auf 226000 Personen jährlich. In dem Zeitraum 1892 bis 1900 starben in den 10 Bundesstaaten, aus denen Mitteilungen über diesen ganzen Zeitraum vorliegen, 1066722 Personen an der Tuberkulose, also jährlich im Mittel 118525 oder von je 100000 Lebenden etwa 242 Personen. Für das erwerbsfähige Alter von 15 bis 60 Jahren bildet die Tuberkulose die Haupttodesursache. Von je 1000 Gestorbenen dieser Altersklasse fielen ihr in den erwähnten Zeitraum 316 zum Opfer. Die wichtigsten Berufsarten nach der Häufigkeit der Todesfälle zu gruppieren ist bisher einwandfrei noch nicht gelungen. Auch für die Verteilung der M- und Zunahme der Tuberkulose in den einzelnen Gewerben reicht das bisher bekannt gewordene statistische Material nicht aus. Daher soll nunmehr von Reichs wegen der Versuch gemacht werden, das bei den Krankenkassen schon vorhandene und sich noch ansammelnde geeignete Material einer Bearbeitung, welche im kaiserlichen statistischen Amte und im kaiserlichen Gesundheitsamte stattfinden haben wird, zu unterziehen. Sehr eingehend wird in der Denkschrift die Vorbeugung und die allgemeine Bekämpfung der Krankheit besprochen. Dazu gehört in erster Linie die allgemeine Körperpflege und die Regelung der Wohnungsverhältnisse. Auch die Arbeiterschutzgesetzgebung kommt der Bekämpfung der Tuberkulose zu gute. Die größte Wichtigkeit legt die Denkschrift aber der Beseitigung oder zumindestigen Einschränkung der durch den Verkehr und die Anhäufung einer größeren Anzahl von Personen vergrößerten Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionsstoffen bei. Dieses Ziel könne aber nur erreicht werden durch die Isolierung der Erkrankten und ihre zweckmäßige Behandlung durch ein hygienisch-diätetisches Heilverfahren. Ein solches könne mit voller Wirksamkeit aber nur in besonderen Heilstätten durchgeführt werden, die Denkschrift stellt daher die Errichtung von Lungenheilstätten in den Vordergrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Prozeß gegen einen Kurpfuscher, den Apotheker Nordenkötter in Berlin, beantragt ein besonderes Interesse. Der Mann hat es verstanden, seine „Patienten“, die er meist per Korrespondenz behandelte, in großartiger Weise auszubeteln. Er soll es bis zu einem Einkommen von 160000 Mk. in einem Jahre gebracht haben. Das Urteil lautete auf drei Jahre Gefängnis, 3600 Mk. Geldstrafe und fünfjährigen Ehrverlust wegen fortgesetzten Betruges, unlauteren Wettbewerbes und Uebertretung der Verbordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften. Ein Mitbeter, Dr. med. Kronheim, der sich ihm für 150 Mk. Monatsgehalt verdingt hatte, wurde wegen Beihilfe zum Betrüge zu sechs Monaten Gefängnis und einjähriger Ehrverlust verurteilt. Nordenkötter hat sich der Strafe durch Flucht entzogen, die ihm der Gerichtshof dadurch ermöglichte, daß er ihn während der Verhandlung gegen Zahlung von einer Kaution im Betrage von 15000 Mk. auf freien Fuß setzte. — Es liegt uns fern, alle die heute als „Kurpfuscher“ geltenden Leute ohne weiteres in einen Topf zu werfen. Es gibt viele darunter, die sich fast ausschließlich auf das hygienische Gebiet beschränken und die auf diesem Gebiete in uneigenüßiger Weise tätig betätigen. Aber ebensoviel betreiben die Kurpfuscherei als ein eintägliches Geschäft, bei dem lediglich das Interesse ihres Geldbeutels in Frage kommt und der Patient nur als melkende Kuh fungiert. Und das trifft nicht nur auf die sogenannten Kurpfuscher zu, sondern auch auf die Fabrikanten von allerhand Mitteln und schließlich auch auf einen Teil der Ärzte. Gegen diese Mißstände ist das einzige Radikalmittel, „Unentgeltliche ärztliche Hilfeleistung auf Kosten der Gesamtheit“, wie sie teilweise durch die Krankenkassen schon angebahnt ist. Aber noch eins gehört dazu, nämlich, daß die Ärzte ihre Unbeugung gegen die Heilkraft der Natur aufgeben, die Arzneimittellehre nur als gelegentliches Hilfsmittel benutzen und es als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben betrachten, in Vereinen, besonders aber in Naturheilvereinen, belehrend zu wirken. Von dem allen ist bis jetzt keine Rede, letzteres ist den Ärzten ja geradezu verboten. Und doch ist man allseitig mit dem Aussprüche einverstanden, daß Krankheiten heilen schwerer ist als sie zu verhindern. Warum überläßt man es aber den Laien, die Möglichkeiten der Verhinderung der leidenden Menschheit karzuzumachen? Das was auf diesem Gebiete heutzutage schon geschieht, ist ja ganz anerkennenswert, aber es genügt nicht, diese Art Agitation muß organisiert werden.

Ausständig sind in Berlin die Metallformer der Firma Pohl wegen schlechter Behandlung und mangelhaften Arbeitsmaterials; die Arbeiter der Tassen- und Kofferschleiferei von Fährmann, die Accordarbeiter der Militäreflekten-Fabrik Beder & Co. In Fürstenwalde die Former der Stahlgießerei G. Chorus. — Der Ausstand der Schiffsverlader in Bremerhaven ist durch

einen Entscheid der Lohndirektion, mit welchem sich die Arbeiter einverstanden erklären konnten, beendet. Von beiden Seiten waren die umfassendsten Vorkehrungen getroffen, diesen Zustand zu einer Kraftprobe auszugleichen. — Die Lohnbewegung der Samtweber vom Niederrhein hat schärfere Formen angenommen. Vorläufig soll aber noch einmal versucht werden, auf gutem Wege die Einhaltung des 1898/99 errungenen Tarifes durchzusetzen. Die „Christlichen“ halten sich noch abseits.

In Budapest entstand zwischen den Bäckermeistern und deren Gehilfen ein Konflikt, weil erstere in einer Versammlung über das „Wohl und Wehe“ der Gehilfen beraten, diese aber nicht zulassen wollten. Die Polizei erschien auf dem Platze und entrierte einen regelrechten Kampf, an dem sich auf seiten der Bäcker nun auch die ausständigen Schuhmacher beteiligten. Am nächsten Tage hatte sich die Entzündung der Bäcker noch nicht gelegt und machte sich in tumultuariischem Vorgehen gegen einige Bäckereien Luft.

In Marzelle gerieten Mitglieder des internationalen Dackerverbandes mit solchen vom nationalen Fabrikarbeiterverbande zusammen. Da beiderseits zum Revolver gegriffen wurde und die Polizei die Gemüter nicht besänftigen konnte, so rückte Militär an. Mehrere Personen wurden verwundet.

In London fand am 14. Februar eine Demonstration der Arbeitslosen statt. Ein Aufgebot von 1200 Polizisten gestaltete dieselbe zu einer besonders einbruchsvollen. „Arbeit“ gab es für dieses Aufgebot nicht und das kam daher, daß man die Leute ruhig gewähren ließ und an den scharfen, revolutionären Reden und den ausgesteckten roten Fahnen keinen Anstoß nahm. Zu Taten kommt es in der Regel erst, wenn sich die Polizei hineinmengt.

Gingänge.

Bademecum für Zeitungsleser. Eine Erklärung der in Zeitungen vorkommenden Fremdwörter und Ausdrücke im Verkehrsleben. Von H. Nordheim. Verlag von Gebrüder Zündel in Hannover. (Eleg. kart. 1 Mk. Was ist „gelbe Presse?“ Was bedeutet „good time System?“ Was sind „Birkumskriptionsbullen?“ Welche Benandtnis hat es mit „Weißbuch, Grünbuch, Blaubuch?“ Zeitungsleser kommen öfter in die Lage, bei der Lektüre ihres Blattes derartige Fremdwörter und Ausdrücke zu finden, die ihnen unverständlich sind, sie müssen dann im Konversationslexikon oder im Fremdwörterbuche nachschlagen, was immer zeitraubend ist. Für solche Fälle soll das Bademecum für Zeitungsleser ein Berater sein.

Premier Pas vers la langue universelle par des signes suggestifs, von E. M. Lureau de Marney. Teil I: Deutsch-Französisch. Sprechübungen für Anfänger im Anschlusse an die Vorfälle des Tages, erläutert durch ideographische Zeichen. Verlag von E. Haberland, Leipzig-N., 32 Seiten 8°. Preis broschiert 1 Mk.

Weltall und Menschheit. Naturwunder und Menschenwerke, Geschichte der Erforschung der Natur und Verwertung der Naturkräfte von Hans Kraemer. Verlag: Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Leipzig. Heft 22 bis 24. Preis pro Heft 60 Pf. In diesen Heften wird die interessante Abhandlung über die Entwicklung des Menschengeschlechtes von Prof. Dr. Hermann Klaatsch fortgesetzt.

Die Kaiserreden im Reichstage und die Sozialdemokratie. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 20 Pf. Für die Agitation hat der Verlag eine Ausgabe veranstaltet, die pro hundert Exemplare 6 Mk. kostet.

Eidschwur am 1. Mai, für Männerchor mit Solopartett. Von C. H. Frey. Verlag: F. Günther, Dresden. Dichtung von Robert Seibel, dem Schweizer Arbeiterdichter. Der frisch und feurig geschriebene Chor dürfte seine Wirkung auf die Zuhörer nicht verfehlen.

Der Fall Krupp. Verlag: G. Witz & Co. in München. Preis 50 Pf.

Briefkasten.

Wingen: Kurzgefaßte Monatsberichte werden aufgenommen, sofern dieselben Tatsachen enthalten, die auch andere Druckorte interessieren. Große Hoffnungen auf solche Berichte haben wir allerdings nicht, denn Sie halten es für notwendig, unter Wingen noch einmal mitzuteilen, was bereits unter Wingen (Nr. 19) berichtet wurde. Na, wie Sie sehen, haben wir im Notfall einen Blausift.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro: Berlin SW. 29, Ehamisplatz 5, III.

Bekanntmachung.

Um die Rechenschaftsberichte für das Jahr 1902 den Mitgliedern möglichst früh zustellen zu können, erüden wir die verehrlichen Gaukassierer, die Fertigmachung und Einfindung des Berichtes pro viertes Quartal 1902 mög-

Kraft beschleunigen zu wollen. Gleichzeitig wäre die Ausgabe der erforderlichen Exemplare der Rechnungsberichte für die einzelnen Bezirke und größeren Mitgliedschaften erwünscht, um die Auflage feststellen zu können.

Der Verbandsvorstand.

Berein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. Mittwoch den 25. Februar, abends 9 Uhr: Vereinsversammlung im Gewerkschaftshause, Engels-Arter 15.

— Donnerstag den 12. März, abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshause, Engels-Arter 15: Vertrauensmänner-Versammlung. Die Herren Vertrauensleute und Druckereikassierer werden um vollzähliges und pünktliches Erscheinen dringend ersucht. Briefliche Einladung ergeht nicht und dient als Legitimation zum Besuche der Versammlung die Vertrauensmänner- bzw. Druckereikassiererte. — Zur Nachprüfung der Richtigkeit unserer Vertrauensmännerliste werden sämtliche Vertrauensleute ersucht, beim Eintritte in den Versammlungssaal ihre genaue und vollständige Adresse: Name, Wohnung und Kondition, schriftlich abzugeben.

Heinlands-Weistafeln. Wegen Erkrankung des Gaudovorstehers Schumann sind bis auf weiteres sämtliche für den Gaudovorstand bestimmte Postsendungen an den Verwalter E. Müller in Eissen, Herkulesstraße 31, zu adressieren.

Sachsen. Die Herren Bezirksvorsteher werden ersucht, die noch fehlenden Jahresberichte halbmöglichst einzusenden, ebenso das Mitgliederverzeichnis nach dem Stande vom 21. Februar dieses Jahres.

Bezirk Hagen. Der Vorstand für das Jahr 1903 setzt sich wie folgt zusammen: Louis Lorenz, Fleyerweg 1c, Vorsitzender; Ludwig Better, Eickertstr. 6, II, Kassierer; Vincenz Baumert, Schriftführer; Paul Karrenberg, Weißiger.

Bühl. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Kollegen zusammen: Paul Röber, Eisenbahnstraße, Vorsitzender; Karl Börner, Bühlertalstraße, Kassierer; C. Hörmann, Schriftführer.

Grimmitzhan. Der Vorstand des Ortsvereins Gutenbergs setzt sich aus folgenden Kollegen zusammen: Alfred Rost, Albertstraße 1, Vorsitzender; Max Brenner, Karolaplatz 1, Vertrauensmann und Kassierer; Theodor Olsen, Schriftführer; Richard Pelzer, Bibliothekar; M. Eckardt und E. Schütze, Revisoren.

Hamburg. (Maschinenmeisterverein.) In den Vorstand wurden gewählt die Kollegen: Fr. Fiedler, Hamburg-Eimsbüttel, Herwietenstraße 35, I, erster Vorsitzender; R. Hinz, zweiter Vorsitzender; P. Baumann, Altona, Ballmaile 96, III, Kassierer; F. Melmann, Schriftführer; E. Hölzel, Bibliothekar; W. Schmidt, Weißiger.

Nebe. Der Vorstand des hiesigen Ortsvereins setzt sich wie folgt zusammen: Georg Bösmann, Neuer Wall,

Vorsigender; Fritz Simons, Kassierer; Theodor Baumann, Schriftführer und Joh. Dikppen, Bibliothekar.

Köthlitzbroda-Nadeben b. Dresden. Der Vorstand besteht aus den Kollegen: S. Tolstowky, erster Vorsitzender; Otto Haaje, zweiter Vorsitzender; W. Köhler, Schriftführer.

Mannheim-Ludwigschafen. (Maschinenmeisterklub.) Der Vorstand setzt sich für das nächste Halbjahr aus folgenden Kollegen zusammen: Georg Schwarz, Mannheim, F. 5. 15, erster Vorsitzender; L. Lukas, zweiter Vorsitzender; A. Friedmann, Mannheim, U. 6. 27, Kassierer; A. Etteber, Schriftführer.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Arnberg der Seiger Paul Schumann, geb. in Eberfeld 1884, ausgl. in Werbold 1903; war noch nicht Mitglied. — In Reheim der Seiger Karl Stoh, geb. in Hettenthalen 1884, ausgl. in Gersfeld 1902; war noch nicht Mitglied. — Louis Lorenz in Hagen i. Westf., Fleyerweg 1c.

In Bamberg der Schweizerdegen Pet. Schnabel, geb. in Nürnberg 1882, ausgl. daf. 1900; war noch nicht Mitglied. — In Dieffen der Seiger Johann Müller, geb. in Forchheim 1880, ausgl. daf. 1898; war schon Mitglied.

In München der Seiger Albert Lebenegg, geb. in Brigen 1884, ausgl. in Hall 1903; war noch nicht Mitglied. — Ludw. Zoeltich in München, Kuenstraße 22, I.

In Burg b. W. der Seiger Ernst Kamert, geb. in Neustadt i. Schl. 1877, ausgl. daf. 1896; war schon Mitglied. — Maxim. Steffenhagen, Magdeburger Chaussee 5.

In Dresden die Seiger 1. Ernst Fedor Kühnert, geb. in Dresden 1867, ausgl. in Lübtow 1886; 2. Oskar Linke, geb. in Kamenz i. S. 1869, ausgl. in Dresden 1888; waren schon Mitglieder. — S. Steinbrück, Mathildenstraße 7, I.

In Frankfurt a. M. die Gießer 1. Wils. Herzog, geb. in Bieber b. Offenbach a. M. 1859, ausgl. in Offenbach a. M. 1877; 2. Friedrich Specht, geb. in Schwalbach i. T. 1860, ausgl. in Frankfurt a. M. 1877; 3. Wilhelm Wachenböcker, geb. in Schwannheim a. M. 1853, ausgl. in Frankfurt a. M. 1871; waren noch nicht Mitglieder; 4. Friedrich Otto Bierling, geb. in Leipzig 1857, ausgl. daf. 1875; 5. Jakob Braun, geb. in Frankfurt a. M. Oberrad 1866, ausgl. in Offenbach a. M. 1886; 6. Heinrich Dahlmann, geb. in Frankfurt a. M. Bodenheim 1860, ausgl. in Frankfurt a. M. 1878; 7. Karl List, geb. in Frankfurt a. M. Bodenheim 1875, ausgl. in Frankfurt a. M. 1893; 8. Jakob Ochs, geb. in Frankfurt a. M. Bodenheim 1872, ausgl. in Frankfurt a. M. 1894; 9. Georg Porth, geb. in Edenheim b. Frankfurt a. M. 1852, ausgl. in Frankfurt a. M. 1869; 10. Franz Reichold, geb. in Hebbenheim b. Frankfurt a. M. 1842, ausgl. in Frankfurt a. M. 1861; waren schon Mitglieder. — L. Rumbler, Schulstraße 48.

In Kaiserslautern die Seiger 1. Josef Fudemann, geb. in Scherfelse (Westfalen) 1868, ausgl. in Wiedenbrück (Westf.) 1888; 2. Joh. Kaiser, geb. in Ketzingen i. B. 1884, ausgl. daf. 1903; waren noch nicht Mitglieder. — Franz Stofalsti, Schubertstraße 15.

In Leipzig die Seiger 1. Otto Karl Stollberg, geb. in Wöckern b. Leipzig 1881, ausgl. in Liebertowhübel bei Leipzig 1903; 2. Robert Schübrun, geb. in Neapel 1862, ausgl. in Berlin 1880, waren schon Mitgl.; 3. Rich. Zung-hans, geb. in Leipzig-Neustadt 1884, ausgl. in Leipzig 1902; 4. Joh. Richard Löwe, geb. in Boblas (Kr. Saalfeld) 1868, ausgl. in Leipzig 1895; 5. Richard Gustav Schierand, geb. in Leipzig 1881, ausgl. daf. 1900; 6. Bruno Seidel, geb. in L.-Neuschönefeld 1876, ausgl. in Leipzig 1895; waren noch nicht Mitglieder; 7. der Drucker Artur Hentzschel, geb. in Schönefeld b. Leipzig 1883, ausgl. in Borsdorf b. Leipzig 1901; war noch nicht Mitglied; die Gießer 8. Joh. Gottfr. Kreßschmar, geb. in Paunsdorf b. Leipzig 1857, ausgl. daf. 1877; 9. Gottfried Max Kreßschmar, geb. in Paunsdorf 1884, ausgl. daf. 1902; waren noch nicht Mitglieder; 10. der Stereotypenr Emil Köhlig, geb. in Stötteritz 1881, ausgl. in Leipzig 1900; 11. der Seiger Fritz Gustav Stahm, geb. in L.-Sellenhausen 1877, ausgl. in Leipzig 1897; war schon Mitglied. — Wils. Nitzsche, Brüderstraße 9, I.

In Mannheim die Drucker 1. Hugo Beckenbach, geb. in Mannheim 1879, ausgl. daf. 1898; 2. Christ. Junius, geb. in Mühlfeld (Bayern) 1869, ausgl. in Koburg 1889; waren schon Mitglieder. — Heinn. Fuhs, Pfingergrundstraße 18.

In Offenbach a. M. 1. der Gießer Nikolaus Seelman, geb. in Bürgel b. Offenbach a. M. 1863, ausgl. in Offenbach a. M. 1877; 2. der Seiger Karl Lominotti, geb. in Wehra 1884, ausgl. in Herzfeld 1902; waren noch nicht Mitglieder; 3. der Drucker Karl Fuchs, geb. in Augsburg 1876, ausgl. daf. 1893; war schon Mitglied. — Otto Schulze, Gr. Biergrund 4, I.

In St. Johann a. d. Saar der Drucker Robert Görfeld, geb. in Halber in Westf. 1882, ausgl. daf. 1901; war noch nicht Mitglied. — E. Madenach in Saarbrücken, Weberstraße 14.

In Luzern der Seiger Franz Handschuh, geb. in Munderfingen (Bürtem.) 1878, ausgl. daf. 1895; war noch nicht Mitglied. — E. Pfister in Bern, Frickebad 41.

In Troppau 1. der Seiger Eugen May, geb. in Rybnitz (Preussisch-Schlesien) 1884, ausgl. daf. 1902; war noch nicht Mitglied; 2. der Schweizerdegen Paul Kojubek, geb. in Ujeft (Preuss.-Schlesien) 1881, ausgl. in Rosenburg 1898; war schon Mitglied des deutschen Verbandes. — R. Martyan, Salzgasse 33.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Essen. Die Herren Reisekassiererverwalter werden ersucht, dem Seiger Emil Eckert aus Berlin (209 Westpreußen) 4 Mk. abzugeben und portofrei an E. Müller, Herkulesstraße 31, zu senden.

Buch- und Accidenzdruckerei

in Dresden mit Schnellpresse (60 x 88), Ziegel-druck u. Postenpresse und reichl. Schriftens-materialie, mit elektr. Antriebe sof. für 4000 Mk. verkäuflich. W. H. erb. an Friedr. Volmer, Dresden, Viktoriastraße 13. [522]

Buchhalter

ge sucht zum baldigen Eintritte in eine Buch-druckerei mit tägl. erich. Zeitung. In Kalku-lation von Druckachen und in Lokalberichts-erstellung muß Bewerber bewandert sein. Dauernde Stellung; Gehalt 1200 Mk. p. a. Werte Offerten unter S. 565 an die Geschäfts-stelle d. W. erbeten.

Perfekte Schriftstellerinnen

sofort gesucht. [584] Schriftst. Heindrich Hoffmeister Leipzig, Plagwitz.

Galvanoplastiker

tüchtig in allen vorkommenden Arbeiten, welcher auch in der Stereotypie vertraut ist, sucht baldigst Stellung. Werte Offerten unter S. 577 an die Geschäftsstelle d. W. erbeten.

Brandenburgischer Maschinensetzer-Verein

Sitz Berlin. Sonntag den 1. März, vorm. 10 Uhr: Monatsversammlung im Gewerkschaftshause, Saal B, Quergeb. p., Engels-Arter 15. Die Schöner der Schmalzmaschinenfabriken sowie die in denselben angestellten Kollegen sind eingeladen. Jahrfreies und pünktliches Erscheinen der Mitglieder erwartet. Der Vorstand. [581]

Achtung! Achtung! Stereotypen u. Galvanoplastiker Frankfurt-Offenbach.

Bei Konditionsannahme nach hier sind vorher Erkundigungen einzuziehen beim Vor-sitzen P. Loh, Rödelheim-Frankfurt a. M., Bahnhofsstraße 7. [583]

Bei Konditionsannahme nach hier sind vorher Erkundigungen einzuziehen beim Vor-sitzen P. Loh, Rödelheim-Frankfurt a. M., Bahnhofsstraße 7. [583]

Bei Konditionsannahme nach hier sind vorher Erkundigungen einzuziehen beim Vor-sitzen P. Loh, Rödelheim-Frankfurt a. M., Bahnhofsstraße 7. [583]

Bei Konditionsannahme nach hier sind vorher Erkundigungen einzuziehen beim Vor-sitzen P. Loh, Rödelheim-Frankfurt a. M., Bahnhofsstraße 7. [583]

Typographia — Gesangverein — Berliner Buchdrucker und Schriftgiesser. Chormeister: Alexander Weinbaum. Sonntag den 8. März, im neuerbauten, 4500 Personen fassenden Konzertsaal der Neuen Welt (Sachsenheide): **KONZERT** 130 Säng. unter Mitwirkung des 50 Musiker. Berliner Tonkünstler-Orchesters Dirigent: Fr. von Blon. Anfang präzis 6 1/2 Uhr. — Eintritt 40 Pf., an der Kasse 50 Pf. Nachdem: TANZ. Herren zahlen 50 Pf. Eintrittskarten sind im Vereinslokale (Kleinmühlstr.), im Vereins-bureau (Mitterstraße 88), bei den aktiven Mitgliedern und in den mit Plakaten belegten Handlungen erhältlich. Der Vorstand. [580]

Gebrauchs- und Geschenkartikel für Buchdrucker in unübertroffener Auswahl und in jeder Preislage enthält der im 17. Jahrgange erscheinende, mit über 150 Abbildungen versehene Graphische Anzeiger. Vor Einkauf von Geschenk-Gegenständen, technischen Utensilien und Fachschriften verlange man ihn deshalb stets umsonst und portofrei von der Graph. Verlags-Anstalt P. Goldschmidt, Halle a. S. [396]

Druckfilztuch glatt oder wollig, liefern als Spezialität für Rotation oder Schnellpresse. H. Andressen & Sohn, Hamburg. [578]

Halle a. S. [480] In Anfertigung seiner Herren-Garderobe nach Maß unter Garantie guten Eigen empfiehlte sich Herrn. Rauchs aus jun., Schneidemeister, Gr. Berlin 14, I (Engl. Str.)

Huentschlich! Huentschlich!

Anhang zum Parise von Konrad Gidler, Leipzig, Salomonstr. 8. Preis pro Exemplar 10 Pf. Von den Verbandsfunktionären oder vom Herausgeber direkt zu beziehen. An Porto wolle man die Bestellungen außerdem noch bis zu 6 Stück 3 Pf., 7 bis 12 St. 5 Pf., 13 bis 30 St. 10 Pf. belegen.

Dresden Buchdruck-Ver. Dresden

Sonntag den 1. März, vormittags 11 Uhr: Monatsversammlung im Vereinslokale, Gr. Plauenische Straße. Tagesordnung: Stiftungsfest betreffend. NB. Gleichzeitig sind die Eintrittskarten für Mitglieder und deren Angehörige in dieser Versammlung zu entnehmen. D. V. [579]

Achtung! Achtung! Stereotypen u. Galvanoplastiker.

Bei Konditionsannahme nach Berlin sind vorher Erkundigungen einzuziehen im Arbeits-nachweise, Prinz-Albrechtsstraße 6, Restaurant Schulz, oder beim Vorsitzenden Ch. Weyland, Koloniestraße 37, I. [140]

Richard Härtel, Leipzig-R.

Kohlgrabenstraße 48 Buchhandlung und Antiquariat liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten. Unterrichtsbriefe für Buchdrucker. Erschienen: Scherfelse: 1. Geschäftliches. 2. Vom Schrift-materiale. 3. Kennzeichen der Seiger. 4. Das Seigen im allgemeinen. 5. Die Kunst im Buchdruck. 16 Briefköpfe. Handbrosche: 1. Kennzeichen des Druckers und Handpresse. 2. Ziegeldruckpresse. 3. 4. 5. Die Schnellpresse. Seber Brief 75 Pf. Die neue deutsche Rechtschreibung und ihr Ver-hältnis zu den bisher gültigen Vorschriften nebst Wörterverzeichnis von R. Erbe. 50 Pf. Wriagen und Wirkungen. Praktische Winke für Buchdruckerbesitzer und deren technische Beamte. Von C. Rint. 1,50 Mk. Der englische Werlag. Von Sellwig 30 Pf.